



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
2. März 2006

Sechzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 71 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II))]

60/165. Recht auf Nahrung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/202 vom 20. Dezember 2004 sowie alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission, insbesondere die Resolution 2005/18 vom 14. April 2005¹,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte², in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung³ sowie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴,

ferner unter Hinweis auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵, in dem das Grundrecht eines jeden Menschen anerkannt wird, frei von Hunger zu leben,

¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³ *Report of the World Food Conference, Rome, 5-16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/hungermangelernaehrung.pdf>.

⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

eingedenk der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels⁶ sowie der am 13. Juni 2002 in Rom verabschiedeten Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach⁷,

unter Begrüßung der konkreten Empfehlungen in den vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedeten Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit⁸,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

sowie bekräftigend, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

erneut erklärend, wie schon in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und der Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit und Solidarität sowie die Notwendigkeit bekräftigend, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die Ernährungssicherheit gefährden,

überzeugt, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten vereinbare Strategie verabschieden muss, um bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und im Aktionsplan des Welternährungsgipfels enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen, und gleichzeitig auf regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt zunehmend miteinander verknüpfter Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinschaftliche Lösungen für globale Fragen der Ernährungssicherheit herbeizuführen,

in der Erkenntnis, dass die Probleme des Hungers und der Ernährungsunsicherheit weltweite Dimensionen haben und dass sie angesichts des erwarteten Anstiegs der Weltbevölkerung und der Belastung der natürlichen Ressourcen wahrscheinlich fortbestehen und in einigen Regionen sogar dramatisch zunehmen werden, wenn nicht dringend entschlossene und konzertierte Maßnahmen ergriffen werden,

⁶ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13-17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang. In Deutsch verfügbar unter http://www.bmelv.de/cln_044/nn_752468/DE/10-Internationales/Welternaehrung/RechtAufNahrung/ErklaerungRom1996.html__nnn=true (Erklärung) und http://www.bmelv.de/cln_044/nn_752468/DE/10-Internationales/Welternaehrung/RechtAufNahrung/Welternaehrungsgipfel1996.html__nnn=true (Aktionsplan).

⁷ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit: five years later, 10-13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anhang.

⁸ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Council of the Food and Agriculture Organization of the United Nations, One Hundred and Twenty-seventh Session, Rome, 22-27 November 2004* (CL 127/REP), Anhang D; siehe auch E/CN.4/2005/131, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.fao.org/righttofood/common/ecg/51802_en_VGs_ger.web.pdf.

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen, Krankheiten und Schädlingsplagen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben und Existenzgrundlagen geführt und die landwirtschaftliche Produktion und die Ernährungssicherheit bedroht haben, insbesondere in den Entwicklungsländern,

hervorhebend, wie wichtig es ist, den anhaltenden realen wie auch prozentualen Rückgang der für die Landwirtschaft bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren,

1. *bekräftigt*, dass Hunger eine Schande ist und eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Ernährung und dem grundlegenden Recht eines jeden Menschen, frei von Hunger zu sein, um seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. *erachtet es als unerträglich*, dass es etwa 852 Millionen unterernährte Menschen auf der Welt gibt und dass alle fünf Sekunden irgendwo auf der Welt ein Kind unter fünf Jahren an Hunger oder mit Hunger zusammenhängenden Krankheiten stirbt, wo doch der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zufolge die Welt genügend Nahrungsmittel produzieren könnte, um täglich 12 Milliarden Menschen, also das Doppelte der gegenwärtigen Weltbevölkerung, mit 2.100 Kilokalorien pro Person zu versorgen;

4. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Frauen unverhältnismäßig stark von Hunger, Ernährungsunsicherheit und Armut betroffen sind, was zum Teil auf die Ungleichstellung der Geschlechter und auf Diskriminierung zurückzuführen ist, dass in vielen Ländern die Wahrscheinlichkeit für Mädchen, an Mangelernährung und vermeidbaren Kinderkrankheiten zu sterben, doppelt so hoch ist wie für Jungen und dass schätzungsweise fast doppelt so viele Frauen an Mangelernährung leiden wie Männer;

5. *legt* allen Staaten *nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Ungleichstellung der Geschlechter und die Diskriminierung der Frau anzugehen, insbesondere wenn diese zur Mangelernährung von Frauen und Mädchen beiträgt, einschließlich Maßnahmen, die die umfassende und gleichberechtigte Verwirklichung des Rechts auf Nahrung sicherstellen und dafür sorgen, dass Frauen gleichberechtigten Zugang zu Ressourcen haben, darunter Einkommen, Grund und Boden und Wasser, und auf diese Weise sich selbst und ihre Familien ernähren können;

6. *legt* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über das Recht auf Nahrung *nahe*, bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin durchgängig die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, und legt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und allen anderen mit dem Recht auf Nahrung und der Ernährungsunsicherheit befassten Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen *nahe*, die Geschlechterperspektive in ihre einschlägigen Politiken, Programme und Tätigkeiten zu integrieren;

7. *legt* allen Staaten *nahe*, stufenweise auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hinarbeiten und unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen zu ergreifen, die allen Menschen ein Leben frei von Hunger und möglichst bald die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung ermöglichen, sowie nationale Pläne zur Bekämpfung des Hungers auszuarbeiten und zu verabschieden;

8. *ist sich dessen bewusst*, dass viele indigene Organisationen und Vertreter indigener Gemeinschaften in verschiedenen Foren ihre tiefe Besorgnis über die Hindernisse und Probleme, die dem vollen Genuss ihres Rechts auf Nahrung im Weg stehen, zum Ausdruck gebracht haben, und fordert die Staaten auf, durch besondere Maßnahmen die tieferen Ursachen der unverhältnismäßig starken Verbreitung von Hunger und Mangelernährung unter den indigenen Völkern und ihre anhaltende Diskriminierung zu bekämpfen;

9. *ersucht* alle Staaten und privaten Akteure sowie die internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, der Notwendigkeit, die effektive Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle zu fördern, voll und ganz Rechnung zu tragen, namentlich im Rahmen der derzeit auf verschiedenen Gebieten geführten Verhandlungen;

10. *hebt hervor*, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zuweisung und den Einsatz technischer und finanzieller Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und zu optimieren, einschließlich der Erleichterung der Auslandsschuldenlast der Entwicklungsländer, und dass die nationalen Maßnahmen zur Durchführung einer nachhaltigen Ernährungssicherungspolitik verstärkt werden müssen;

11. *erinnert* daran, wie wichtig die New Yorker Erklärung über die Aktion gegen Hunger und Armut ist, die von über einhundert Ländern unterstützt wird, und empfiehlt die Fortsetzung der Bemühungen um die Ermittlung zusätzlicher Finanzierungsquellen für den Kampf gegen Hunger und Armut;

12. *ist sich dessen bewusst*, dass die auf dem Welternährungsgipfel 1996 abgegebenen Versprechen, die Anzahl der unterernährten Personen zu halbieren, bisher nicht eingehalten wurden, und bittet abermals alle internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zuständigen Organisationen und Fonds der Vereinten Nationen, der Verwirklichung des Ziels, bis 2015 den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie der Verwirklichung des in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit⁶ und in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴ genannten Rechts auf Nahrung Vorrang einzuräumen und die erforderlichen Mittel dafür bereitzustellen;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

14. *betont*, wie wichtig die internationale Entwicklungszusammenarbeit und -hilfe, insbesondere in Notstandssituationen wie etwa Natur- und von Menschen verursachten Katastrophen, Krankheiten und Schädlingsplagen, für die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung und die nachhaltige Sicherung der Ernährung ist, stellt aber gleichzeitig fest, dass jedes Land die Hauptverantwortung dafür trägt, die Durchführung nationaler Programme und Strategien auf diesem Gebiet sicherzustellen;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger *auf*, die nationalen Anstrengungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die gegenwärtig in Afrika auftretenden Nahrungsmittelkrisen rasch zu bekämpfen;

16. *bittet* alle zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, Politiken und Projekte mit positiven Auswirkungen auf das Recht auf Nahrung zu fördern, sicherzustellen, dass die Partner bei der Durchführung gemeinsamer Projekte das Recht auf Nahrung achten, Strategien der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu unterstützen und alle Maßnahmen zu vermeiden, die sich negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung auswirken könnten;

17. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über das Recht auf Nahrung⁹ und nimmt außerdem Kenntnis von seiner wertvollen Arbeit in Bezug auf die Förderung des Rechts auf Nahrung;

18. *unterstützt* die Erfüllung des von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2003/25 vom 22. April 2003¹⁰ verlängerten Mandats des Sonderberichterstatters;

19. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

20. *begrüßt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf angemessene Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)¹¹, in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist;

21. *erinnert* an die Allgemeine Bemerkung 15 (2002) des Ausschusses über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Paktes)¹², in der der Ausschuss unter anderem feststellte, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Ernährung ist, nachhaltige Wasserressourcen für den menschlichen Konsum und für die Landwirtschaft sicherzustellen;

22. *begrüßt* es, dass der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen die Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit⁸ verabschiedet hat, die ein praktisches Instrument zur Förderung der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle darstellen, zur Ernährungssicherung beitragen und somit ein weiteres Hilfsmittel für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sind;

23. *begrüßt außerdem* die laufende Zusammenarbeit der Hohen Kommissarin, des Ausschusses und des Sonderberichterstatters und ermutigt sie zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

24. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufgabe zu unterstützen, alle von ihm angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die noch wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;

⁹ Siehe A/60/350.

¹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

¹¹ Ebd., 2000, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1), Anhang V.

¹² Ebd., 2003, *Supplement No. 2 (E/2003/22)*, Anhang IV.

25. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

26. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane und die Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie den Privatsektor, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

27. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

*64. Plenarsitzung
16. Dezember 2005*